

**G e s e z**

betreffend

**die Wahlen und die Entlassung der Beamten  
und öffentlichen Angestellten.**

(Vom 7. Wintermonat 1869.)

**Abchnitt I.****Erneuerungswahlen.****A. Volkswahlen.**

§ 1. Die Stimmberechtigten des Volkes wählen gemäß der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung und gemäß der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 in den festgesetzten Wahlkreisen nachstehende Behörden und Beamten:

Die Mitglieder des Nationalrathes.

Zwei Ständeräthe.

Die Mitglieder des Kantonsrathes.

Die Mitglieder des Regierungsrathes.

Die Bezirksstatthalter.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksräthe.

Allfällige Adjunkten der Bezirksstatthalter.

Die Landschreiber (Notare).

Die Mitglieder und Präsidenten der Gemeindebehörden, als: Gemeindrath (Zivilvorsteher=schaft), Schulpflege, Kirchen-, beziehungsweise Armenpflege.

Die Lehrer an der Volksschule, die Sekundarschullehrer inbegriffen.

Die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften.

Die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen.

Im Fernern werden durch die Stimmberechtigten des Volkes in den betreffenden Wahlkreisen gewählt:

Die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte.

Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen und Bezirkskirchenpflegen, soweit deren Wahl gemäß den Bestimmungen über Organisation dieser Behörden nicht anderen Wahlkörpern zusteht.

Die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Kreisgerichte.

Die Mitglieder der Sekundarschulpflegen.

Die Schulgutsverwalter.

Die Mitglieder erweiterter Gemeindeausschüsse, wo solche bestehen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen.

Die Gemeindammänner (Rechtstriebbeamten).

Die Friedensrichter.

§ 2. Den Gemeinden ist freigestellt, bei den Wahlen der Gemeindebehörden und Beamten (Art. 13 der Verfassung), ferner ihrer Lehrer und Geistlichen den Wahlakt mittelst der Wahlurne oder aber in geschlossener Versammlung und geheimer Abstimmung zu vollziehen.

Die übrigen in § 1 erwähnten Volkswahlen werden in den politischen Gemeinden mittelst der Wahlurne vorgenommen. Bei den Wahlen der Geschwornen können indessen die politischen Gemeinden auch die

geheime Abstimmung in geschlossener Versammlung oder das offene Mehr anwenden.

§ 3. Volkswahlen, welche in § 1 nicht hervorgehoben sind, und für welche das betreffende Spezialgesetz nicht ein besonderes Wahlverfahren vorschreibt, können nach dem Gutdünken der Wählerschaft mittelst der Wahlurne, oder in geschlossener Versammlung und geheimer Abstimmung, oder in offener Abstimmung vorgenommen werden.

§ 4. Die Betheiligung bei Volkswahlen kann unter Androhung einer Buße von höchstens einem Franken, der in die Gemeindefasse fällt, den Stimmberechtigten durch Gemeindebeschluß vorgeschrieben werden.

§ 5. Die Stimmregister in den Gemeinden als die Grundlage aller dem Volke zustehenden Wahlen sind jedes Frühjahr bis spätestens Ende des Monats März einer gründlichen Revision zu unterwerfen, und es ist die Einsicht derselben den Stimmberechtigten zu ermöglichen. Eine gleiche Hauptrevision findet statt im Herbst je des dritten Jahres vor den Wahlen der Mitglieder der schweizerischen Rätthe.

§ 6. Art. 11 und 64 der Verfassung vom 18. April 1869 setzen eine Gesammterneuerung für alle Behörden, eine dreijährige Amtsdauer für den Kantonsrath und sämtliche Verwaltungsbehörden und Beamte, eine sechsjährige für alle Gerichtsbehörden und die Notare, die Lehrer und Geistlichen fest.

Die Gesammterneuerung erfolgt in einer auf drei Jahre angelegten Periode.

Demnach werden gewählt:

im ersten Jahrgang die Abgeordneten in die eidgenössischen Rätthe und alle kantonalen Behörden,  
 im zweiten Jahrgang alle Bezirks- und Kreisbehörden, sowie die Notare und Sekundarschullehrer,  
 im dritten Jahrgang alle Gemeindebehörden und Beamten, sowie die Primarschullehrer und Geistlichen.

Für die Gerichtsbehörden, eingeschlossen die Geschwornen und die Friedensrichter, ferner für die Notare, endlich die Lehrer und Geistlichen tritt die Gesammterneuerungswahl jeweilen erst in dem einschlagenden Jahrgang der zweitfolgenden Periode ein.

§ 7. Wird ein Lehrer oder Geistlicher nicht bestätigt und somit die Neubesezung der Stelle erforderlich, so kann dieselbe auf dem Wege der Berufung oder Ausschreibung erfolgen. Ebenso kann die Stelle provisorisch besetzt werden, alles nach Maßgabe der betreffenden Organisationsgesetze.

§ 8. Die Nationalrathswahlen richten sich — abgesehen von den Vorschriften dieses Gesetzes über das Wahlverfahren — nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

§ 9. Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerathes werden durch die gesammte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrathes gewählt. (Art. 36 der Verfassung.)

§ 10. Die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes, des Regierungsrathes, der Bezirks- und der Kreisbehörden, sowie der Notare und Sekundarschullehrer finden im Frühjahr statt und können mit der ordentlichen Frühlings-Volkstimmung über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes verbunden werden.

§ 11. Die Wahlen der Gemeindebehörden, der eidgenössischen und kantonalen Geschwornen, der Primarschullehrer und Geistlichen werden jeweilen spätestens im Monat Mai des betreffenden Jahrgangs vorgenommen.

B. Erneuerungswahlen, welche nicht dem Volke zustehen.

§ 12. Sämmtliche Behörden, Beamte und Angestellte, sowie alle stehenden Kommissionen und Direktionen, deren Wahl nicht unmittelbar dem Volke, sondern den von der Verfassung oder den Gesetzen dazu bestellten Behörden zusteht, fallen jedesmal nach der Gesamterneuerung der Wahlbehörde auch in Erneuerung.

Vorbehalten sind Ausnahmen, welche in der Verfassung oder in Gesetzen über die Organisation einzelner Behörden aufgestellt werden. (Vgl. Art. 38 der Verfassung.)

Im Ferneren bilden gemäß Art. 11 der Verfassung eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz die Wahlen

der Mitglieder des Obergerichtes und seiner Ersatzmänner,

der kaufmännischen Richter im Handelsgericht,  
des Großrichters, der Mitglieder des kantonalen  
Kriegsgerichts und des Auditors,  
welche jeweilen erst nach der zweiten Gesamt-  
erneuerung des Kantonsrathes vorzunehmen sind.

§ 13. Wahlen an besoldete Stellen finden überall  
in geheimer Abstimmung statt.

Das Verfahren bei Wahlen, welche nicht diesen  
Charakter an sich tragen, wird durch die einzelnen  
Organisationsgesetze bestimmt.

Enthalten dieselben keine solche Bestimmung, so  
steht es dem Wahlkörper frei, die offene oder geheime  
Abstimmung anzuwenden.

## Abschnitt II.

### Ersatzwahlen.

§ 14. Von der Erledigung einer Amtsstelle, welche  
vor Ablauf der Amtsdauer eintritt, ist der betreffenden  
Oberbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben. Die  
Ersatzwahl ist beförderlich anzuordnen.

§ 15. Der in Folge einer Ersatzwahl eintretende  
Beamte oder Angestellte ist nur für die laufende  
Amtsperiode gewählt und hat sich der nächst-  
folgenden ordentlichen Gesamterneuerung zu unter-  
ziehen.

§ 16. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über  
das Verfahren bei der Gesamterneuerung Anwendung  
auf die Ersatzwahlen.

## Abschnitt III.

## Wahlverfahren.

## A. Allgemein gültige Vorschriften.

§ 17. Bei Bestellung einer Behörde, welche aus mehreren Mitgliedern besteht, werden überall zuerst die sämmtlichen Mitglieder und sodann aus denselben der Präsident und der Vizepräsident gewählt, sofern die Erwählung derselben dem gleichen Wahlkörper zu steht und die Wahlen nicht mittelst der Urne stattfinden.

In letztem Falle sind auf die Stimmzettel vorerst so viel Namen zu schreiben, als die Behörde Mitglieder zählt. Aus denselben ist dann der Präsident noch besonders zu bezeichnen.

§ 18. Von jeder getroffenen Wahl ist dem Gewählten, der Behörde, in welche er gewählt wurde, und der betreffenden Oberbehörde Kenntniß zu geben.

§ 19. Der Gewählte hat innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, dem Präsidenten des Wahlkreises, beziehungsweise der Wahlbehörde die Erklärung abzugeben, ob er die Wahl annehme oder nicht. Stillschweigen gilt für Annahme.

Ablehnungen für öffentliche Stellungen, für welche Amtszwang besteht, sind in gleicher Weise zu behandeln wie Beschwerden gegen die Gültigkeit von Wahlen. (Abschnitt IV.)

§ 20. Wird die Stimmfähigkeit einer Person, die sich bei einer Wahl betheiltigt, in Zweifel gezogen, so hat das Bureau des betreffenden Wahlkörpers darüber zu entscheiden.

Bei Volkswahlen ist derjenige, der sich durch diesen Entscheid beeinträchtigt fühlt, berechtigt, sich behufs Anerkennung seiner Stimmfähigkeit für spätere Wahlakte an den Bezirksrath zu wenden.

§ 21. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlverhandlung Antheil nimmt, ist mit einer Polizeibüße bis auf Fr. 80 zu belegen.

§ 22. Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Bureau des Wahlkörpers zu unterzeichnen.

Daselbe soll den Tag und den Zweck des Wahlaktes, die Zahl der Stimmberechtigten und allfällige Beschlüsse des Bureau über das Stimmrecht Einzelner enthalten.

Bei Anwendung des Wahlverfahrens mittelst der Wahlurne, sowie bei geheimer Abstimmung in geschlossener Versammlung ist außerdem die Zahl der bei dem Wahlakt Mitwirkenden, sowie das Ergebniß aller Stimmensammlungen dem Protokolle einzuverleiben.

§ 23. In geheimen Wahlen fallen die leeren Stimmzettel bei Ermittlung der Mehrheit außer Berechnung.

#### B. Abstimmung durch die Wahlurne.

§ 24. Jede politische Gemeinde hat ein Wahlbureau. Die Gemeinde bestimmt die Zahl der aufzustellenden Urnen. Für jede Urne werden wenigstens drei Mitglieder in das Wahlbureau gewählt. Das Bureau kann aber nach Bedürfniß oder zum Zwecke der Ablösung verstärkt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlbureau



beträgt drei Jahre. Deren Wahl wird gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Gemeindebehörden vorgenommen.

Der Gemeindevorstandspräsident ist von Amtswegen der Präsident des Wahlbüreau; der Gemeindevorstandsschreiber führt das Protokoll.

Jeder, der zum Mitglied des Wahlbüreau ernannt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Ausgenommen sind:

1. alle, welche das 60ste Altersjahr zurückgelegt,
2. diejenigen, welche in der letzten Amtsdauer mitgewirkt haben,
3. solche, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Obliegenheiten des Wahlbüreau zu erfüllen.

§ 25. In Zivilgemeinden und in denjenigen Kirch-, beziehungsweise Schulgemeinden, welche nicht mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, wo überhaupt gemäß § 2 dieses Gesetzes Wahlen mittelst der Wahlurne vorkommen, werden besondere Wahlbüreau errichtet.

Die Geschäfte des Vorsitzenden und der Kanzlei für diese Büreau besorgen der Präsident und der Schreiber der betreffenden Gemeinde.

§ 26. Die Wahlbüreau der Gemeinden überwachen die Abgabe der Stimmzettel an der Urne, stellen das Stimmenergebniß fest und entscheiden über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels, sowie über die Stimmfähigkeit des Einzelnen. Die Entscheidung hierüber geht vom gesammten Wahlbüreau aus, das am Wahltag in Thätigkeit ist.

Die Stimmen verschiedener Urnen in einer Gemeinde werden vor der Zählung gemischt. Die Eröffnung geschieht in einem für den Zutritt der Stimmberechtigten geeigneten Lokale.

Die Wahlbüreaux stellen unverzüglich das Protokoll der Wahlverhandlung unter Anschluß der versiegelten Stimmzettel derjenigen Behörde zu, welche mit der Veröffentlichung der Wahlresultate und dem Erlaß der erforderlichen Anordnungen betraut ist.

Diese Behörde ist:

bei den Wahlen der Abgeordneten in die schweizerischen Räte und des Regierungsrathes das Bureau des Kantonsrathes,

bei den Bezirkswahlen der Regierungsrath,

bei den durch die Kreise getroffenen Wahlen die Kreisvorsteherchaft,

bei sämtlichen Gemeindewahlen sowie bei den Wahlen der Primarschullehrer und Geistlichen die betreffende Gemeindebehörde (Gemeinderath, Schulpflege, Kirchenpflege).

§ 27. Den Gemeinderäthen (Zivilvorsteherchaften), beziehungsweise Schul- und Kirchenpflegen, liegt es ob, rechtzeitig vor allen Wahlverhandlungen die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen und den Wahlakt selbst vorzubereiten. In den Bekanntmachungen ist den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu rufen.

§ 28. In jedem für die Wahlen der Kantonsräthe festgesetzten Wahlkreise, sowie in jedem Notariats- und Sekundarschulkreise besteht eine Kreisvor-

steherschaft, zusammengesetzt aus je drei Abgeordneten der Wahlbüreau derjenigen politischen Gemeinden, welche zu dem betreffenden Kreise gehören. Die Namen der Gewählten sind daher sofort nach der Bestellung oder Ergänzung der Wahlbüreau der Gemeinden dem Gemeindrathspräsidenten des Kreishauptortes zur Kenntniß zu bringen, der die erste Versammlung der Kreisvorsteherschaft veranstaltet. Dieselbe wählt den Präsidenten und Schreiber aus ihrer Mitte.

Wenn ein solcher Kreis aus einer einzigen politischen Gemeinde besteht, so bildet das Wahlbüreau derselben auch die Kreisvorsteherschaft.

Wo von den erwähnten Kreisen zwei oder mehr zusammenfallen, besteht bloß Eine Kreisvorsteherschaft.

§ 29. Den Kreisvorsteherschaften liegt für Wahlen, die in den Kreisen vorzunehmen sind, die einheitliche Leitung des Wahlverfahrens, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den politischen Gemeinden, die Abfassung des Wahlprotokolls und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ob.

§ 30. Die Stimmberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Tage der Wahl Ausweiskarten über ihre Stimmberechtigung nebst den Wahlzetteln. Stimmberechtigte, welchen keine Ausweiskarten oder Stimmzettel zugekommen sind, haben solche vor Beginn der Wahlverhandlung zu reklamiren. Ist eine Ausweiskarte abhanden gekommen, so kann unter Vormerk am Stimmregister ein Doppel ausgefertigt werden, welches ausdrücklich als Doppel zu bezeichnen ist.

§ 31. Während den zur Stimmgebung angeetzten

Stunden legen die Stimmenden unter Abgabe der Ausweiskarte oder Vorweisung derselben zur Markierung auf einem der Wahlbüreau persönlich den ausgefüllten Wahlzettel in die Urne. Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lassen. Mehr als drei Stimmzettel darf jedoch Niemand einlegen. Den allfällig im Dienste stehenden Truppen muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmen abgeben zu können.

Die Mitglieder des Wahlbüreau haben sich zu überzeugen, daß nicht mehr als die der Zahl der Ausweiskarten entsprechenden Stimmzettel eingelegt werden.

Im Uebrigen ist ihnen untersagt, von dem Inhalt der Stimmzettel Einsicht zu nehmen, oder solche für dritte Personen auszufüllen.

Die Vereinigung der Urnen, beziehungsweise die Zählung der Stimmen findet unmittelbar nach Ablauf der für die Stimmabgabe angeetzten Zeit statt.

Während der ganzen Wahlverhandlung hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokale, in welchem sie vor sich geht.

§ 32. Für die Prüfung der Stimmzettel durch die Wahlbüreau ist zu beachten:

- a. Die Personen, welchen gestimmt wird, müssen derart bezeichnet sein, daß über dieselben kein begründeter Zweifel besteht. Im entgegengesetzten Fall ist die betreffende Stimmgebung als ungültig zu betrachten.
- b. Stimmzettel, welche weniger Namen enthalten,

als Beamte zu wählen sind, sind deswegen nicht ungültig.

- c. Findet sich für die gleichen Amtsstellen derselbe Name mehrfach geschrieben, so wird er nur einmal gezählt. Dagegen sind alle Stimmen, welche für verschiedene Amtsstellen auf die nämliche Person fallen, gültig.
- d. Wenn mehr Namen, als Beamte zu wählen sind, geschrieben werden, ebenso bei Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 17, Lemma 2, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

§ 33. Für alle Wahlen, welche mittelst der Urne vorgenommen werden, entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

§ 34. Wenn in einem Wahlgang für die nämliche Stelle mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Loos, wer von denselben als gewählt zu betrachten sei. Dasselbe ist zu ziehen: bei den Nationalraths-, Ständeraths- und Regierungsrathswahlen durch

den Präsidenten des Kantonsrathes,  
 bei den sämtlichen Bezirkswahlen durch den Präsidenten des Regierungsrathes im Beisein mindestens zweier Mitglieder dieser Behörde,  
 bei den Kantonsraths- und andern Kreiswahlen durch den Präsidenten der Kreisvorsteherschaft,  
 bei den Gemeindewahlen, eingeschlossen die Wahlen der Primarschullehrer und Geistlichen, durch den Präsidenten des Wahlbureau.

§ 35. Wenn die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit bei einem Wahlgang auf sich vereinigt haben, größer ist als die Zahl der zu wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 36. Nachwahlen, welche in Folge Unvereinbarkeit von Amtsstellen oder Ablehnung nothwendig werden, sind erst nach Durchführung der Hauptwahlen vorzunehmen.

### C. Geheime Abstimmung in geschlossener Versammlung.

§ 37. Die maßgebenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu dem in Frage stehenden Amte sind der Wahlversammlung jeweilen vor Beginn des Wahlaktes mitzutheilen.

§ 38. Für diesen selbst gelten nachstehende Vorschriften:

- a. Nach Schließung der Thüren werden die Anwesenden gezählt und soviel Stimmzettel, als Anwesende sind, durch die Stimmenzähler ausgetheilt.
- b. Für jede einzelne Stelle findet eine besondere Wahl statt. Jeder Anwesende hat auf seinen Stimmzettel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich und so genau zu schreiben, daß über die Person, die er meint, kein Zweifel walten kann.
- c. Die Wahlzettel werden nun von den Stimmenzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.

- d. Erhält bei der Stimmenzählung Niemand die Mehrheit und muß daher ein neuer Wahlgang stattfinden, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die geringste Stimmenzahl für sich haben. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlversammlung oder Wahlbehörde hiegegen Widerspruch erhebt.
- e. Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleichviel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem neuen Wahlgang geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.
- f. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.
- g. Wenn bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

§ 39. Abweichend von der Bestimmung des § 38 kann bei Besetzung mehrerer gleichen Stellen die Wahlbehörde resp. =Versammlung beschließen, statt Einzelwahlen Listenskrutinium eintreten zu lassen. Dabei ist, nachdem beschlossen worden, ob alle Wahlen auf einmal oder ob sie in mehreren Serien und in

wie vielen vorgenommen werden sollen, folgendes Verfahren zu beobachten:

- a. Auf den Stimmzetteln sind so viele Namen zu schreiben, als Stellen besetzt werden sollen. Finden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, so schadet dieß seiner Gültigkeit nicht. Finden sich einzelne Namen doppelt, so wird der betreffende Name bloß einfach gezählt, finden sich dagegen mehr Namen als die vorschriftsmäßige Zahl, so ist der Stimmzettel ungültig.
- b. Nachdem die Wahlergebnisse zusammengetragen sind, wird das Resultat eröffnet und aus denen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, derjenige als Erstgewählter erklärt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Ebenso richtet sich bei den Uebrigen die Reihenfolge ihrer Erwählung nach der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos über die Reihenfolge.
- c. Hat beim ersten Skrutinium nicht die erforderliche Zahl der zu Wählenden die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen hatten. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlbehörde, beziehungsweise der Versammlung hiegegen Widerspruch erhebt. Die Wahl wird fortgesetzt in der Art, daß stets nur noch so viele



Namen auf die Wahlzettel geschrieben werden, als erforderlich sind, um die angefangene Serie zu vollenden.

- d. Wenn in einem Wahlgange die Zahl Derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausfällt, als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen in der durch das Skrutinium geforderten Anzahl als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 40. Der Präsident einer Wahlbehörde oder Versammlung stimmt bei geheimen Wahlen mit.

#### D. Offene Wahlen.

§ 41. Die offenen Wahlen sind nach stattgefundenener Zählung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.

§ 42. Der Präsident der Wahlbehörde oder Wahlversammlung fordert in erster Linie die Anwesenden auf, Vorschläge zu machen. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ersucht derselbe ein einzelnes Mitglied um Stellung eines Vorschlags. Dem Wahlkörper ist Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu vermehren.

§ 43. Wenn kein Gegenvorschlag erfolgt, so ist der Vorgeschlagene als gewählt zu erklären.

Sind hingegen Mehrere vorgeschlagen worden, so wird die Reihenfolge für die Abstimmung durch Ziehung des Looses bestimmt. Die Liste der Vorgeschlagenen wird zu dem Ende von dem Präsidenten vorgelesen, und sodann der Name jedes Kandidaten von dem Schreiber auf einen Zettel geschrieben. Aus

diesen Zeddeln loost der Präsident einen heraus, setzt die darauf geschriebene Person in's Mehr und verfährt nun mit der Abstimmung nach der Reihenfolge, in welcher die Zeddel ausgelooßt werden.

§ 44. Ergibt sich das absolute Mehr nicht, so wird zu einem folgenden geschritten, in welchem die Kandidaten, mit Ausnahme derjenigen, welche die geringste Stimmenzahl haben, nach dem Stimmenverhältniß des letzten Wahlgangs in die Reihenfolge der Abstimmung gebracht werden, so daß zuerst derjenige in Abstimmung kommt, welcher im letzten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigte u. s. f. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Versammlung, beziehungsweise Behörde dagegen Widerspruch erhebt.

§ 45. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die zwei letzten noch in der Wahl befindlichen Kandidaten gleichviel Stimmen erhalten haben.

#### Abschnitt IV.

##### Einreden gegen Wahlen.

§ 46. Für Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen besteht eine Frist von vier Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung, beziehungsweise von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet. Die bloße Protestation während der Wahlversammlung ohne nachherige Einreichung der Beschwerde hat keine rechtliche Folge.

§ 47. Für Beschwerden gegen Nationalrathswahlen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes maßgebend.

§ 48. Rekurse gegen die Gültigkeit der Ständeraths-, Kantonsraths- und Regierungsrathswahlen sind dem Bureau des Kantonsrathes zu Händen desselben einzureichen.

Rekurse gegen die Gültigkeit von Bezirkswahlen, welche das Volk vorzunehmen hat, werden vom Regierungsrathe in erster und letzter Instanz entschieden.

Rekurse gegen die Gültigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen, die dem Volke zustehen, gehen an den Bezirksrath als erstinstanzliche Rekursbehörde.

Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen, die durch eine Behörde vorgenommen werden, sind der zuständigen Oberbehörde einzureichen.

Die gleiche Frist von vier Tagen, vom Tage der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, findet für eine allfällige Weiterziehung an eine höhere Behörde statt.

§ 49. Sofern nicht die Unbegründetheit der Beschwerde sich aus der Eingabe sofort ergibt, ist dieselbe zur Beantwortung binnen gleicher Frist dem Bureau des betreffenden Wahlkörpers, beziehungsweise der Wahlbehörde zuzustellen.

§ 50. Wo es sich um Wahlen in geschlossener Versammlung mittelst geheimer Abstimmung oder um offene Wahlen handelt, haben Einsprachen gegen die Stimmfähigkeit eines bei einer Wahlverhandlung An-

wesenden und solche wegen Verletzung der in den §§ 37—39 für geheime und in den §§ 41—45 für offene Wahlen aufgestellten Vorschriften nur Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie schon während der Wahlversammlung geltend gemacht worden sind.

### Abschnitt V.

#### Entlassung der Beamten.

§ 51. Die Mitglieder des Nationalrathes, welche vor Ablauf ihrer Amtsdauer den Austritt zu nehmen wünschen, haben dieß dem Nationalrath selbst, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrathe zu erklären.

§ 52. Die Mitglieder des Ständerathes haben ihren Austritt, den sie während einer Amtsperiode nehmen wollen, dem Regierungsrathe zu erklären. Sie sind verpflichtet, den Sitzungen des Ständerathes beizuwohnen, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 53. Im Uebrigen ist der Austritt [aus einem Amte anzuzeigen:

von den Mitgliedern des Kantonsrathes, des Regierungsrathes und von den vom Kantonsrathe gewählten kantonalen Beamten beim Kantonsrathe,

von den übrigen kantonalen Beamten bei der sie wählenden Behörde,

von den Bezirks- und Kreisbeamten bei den ihnen vorgesetzten Behörden,

von den Landtschreibern beim Obergericht,

von den Lehrern und Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften bei den

von der Organisation des Unterrichts-, beziehungsweise des Kirchenwesens hiezu bestellten Organen.

Die Austretenden sind verpflichtet, so lange ihre amtlichen Verrichtungen fortzusetzen, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 54. Die Gemeindefeuerleute und die Geschworenen haben ihre Entlassung beim Bezirksrathe und es ist, wenn der zu Entlassende einem Kollegium angehört, das Gesuch diesem zur Begutachtung vorzulegen.

### Abchnitt VI.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 55. Der Turnus (Rehrordnung) der Gesamt-erneuerungswahlen der Behörden, Beamten und Angestellten beginnt mit dem Jahre 1869 und es fallen demnach zum ersten Mal in Gesamt-erneuerung: Im Verlaufe dieses Jahres die Abgcordneten in die schweizerischen Rätbe, alle kantonalen Behörden und die von denselben zu wählenden Beamten und Angestellten, im Jahr 1870 alle Bezirks- und Kreisbehörden und die von ihnen zu wählenden Beamten und Angestellten.

Ausnahmsweise erfolgt die Gesamt-erneuerung aller Gemeindebehörden und der von ihnen zu wählenden Beamten und Angestellten schon im Jahr 1870, statt im Jahr 1871, und tritt erst im Jahr 1874 wieder ein, um von da an regelmäÙig alle drei Jahre sich zu wiederholen.

§ 56. Die erste Gesamt-erneuerungswahl des Kantonsrathes und des Regierungsrathes hat bereits

stattgefunden. Die erste Gesamterneuerungswahl aller übrigen kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten ist unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

Die erste Amtsperiode der kantonalen Gerichtsbehörden (vergl. § 12, Lemma 3) läuft ab im Frühling 1875, diejenige aller andern kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten im Frühling 1872.

§ 57. Die Erneuerungswahlen der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung definitiv angestellten Primarschullehrer und Geistlichen erfolgen das erstemal im Jahre 1875 und treten ausnahmsweise schon im Jahre 1880 wieder ein, um von da ab regelmäßig alle sechs Jahre sich zu wiederholen.

Die Primarschullehrer und Geistlichen, welche nach dem 18. April 1869 neu gewählt worden sind, oder noch gewählt werden, haben sich im Jahre 1874 der ersten Erneuerungswahl zu unterziehen.

Die Erneuerungswahlen der Sekundarschullehrer finden zum ersten Mal im Jahre 1876 statt, ohne Unterschied, ob die Sekundarschullehrer vor oder nach Inkrafttreten der Verfassung gewählt sind.

§ 58. Ersatzwahlen, welche zu treffen sind, bevor der regelmäßige Turnus der Gesamterneuerungswahlen seinen Anfang nehmen kann, werden mit dem Vorbehalt vollzogen, daß sich der Gewählte der bevorstehenden Gesamterneuerungswahl zu unterziehen hat.

§ 59. Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen an Amtsstellen, welche durch die Verfassung vom

18. April 1869 beseitigt worden sind, jedoch bis zur Revision des betreffenden Gesetzes gemäß Art. 1 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung noch fortverwaltet werden müssen, werden unter dem Vorbehalt vollzogen, daß sich der Gewählte ohne Anspruch auf die durch Art. 12 der Verfassung eingeräumte Entschädigung dem Eingehen der Amtsstelle zu unterziehen hat.

§ 60. Der Regierungsrath wird durch Erlaß einer Verordnung dafür besorgt sein, daß Notariats-, beziehungsweise Sekundarschulgenossen, deren politische Wohngemeinde nicht zum Notariats- resp. Sekundarschulkreise gehört, die Betheiligung an den Erneuerungswahlen der Landeschreiber, beziehungsweise der Sekundarschulpflegen und -Lehrer im Anschluß an die gegenwärtige Organisation ermöglicht werde.

§ 61. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach dessen Bestätigung durch die Volksabstimmung in Kraft.

Alle demselben widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen werden dadurch aufgehoben. Insbesondere werden als kraftlos erklärt:

1. Die §§ 26 und 288 des Gesetzes betreffend das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859, soweit sich dieselben auf die Wahlart der Mitglieder der Sekundarschulpflege und der Sekundarschullehrer beziehen, und § 256, Lemma 1, Satz 2 desselben Gesetzes, soweit es sich auf Wahl und Berufung der Lehrer bezieht.
2. Das Gesetz betreffend die Wahlen, den Amtseid

und die Entlassung der Beamten vom 15. Christmonat 1862.

3. Das Gesetz betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes vom 30. Brachmonat 1863.
  4. Die Verordnung des Regierungsrathes vom 12. Herbstmonat 1863 betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.
  5. Das Gesetz betreffend die Wahlen der Bezirksbehörden vom 25. April 1866.
  6. Das Gesetz betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und bei den Nationalraths- und Bezirkswahlen vom 25. April 1866, soweit sich dasselbe auf die Wahlen bezieht.
  7. Die Verordnung des Regierungsrathes betreffend das Verfahren bei den Wahlen der Bezirksbehörden vom 5. Mai 1866.
  8. Die Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Wahlen der Gemeindebehörden vom 12. Mai 1866.
  9. Das Gesetz betreffend die von den Wahlkreisen vorzunehmenden Wahlen vom 15. Hornung 1868.
- § 62. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1869.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der zweite Sekretär:

Keller.



## Der Regierungsrath

nach Einsicht der von seiner Direktion des Innern ihm vorgelegten Zusammenstellung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 7. Wintermonat 1869, durch welche vorstehendes Gesetz mit 38,600 Stimmen von 48,001 Wotanten angenommen worden ist,

beschließt:

Dieses Gesetz soll der Gesetzesammlung einverleibt und in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufgenommen werden.

Zürich, den 17. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherer.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

---